

**Oberbank AG**  
**mit dem Sitz in Linz, FN 79063 w**

**Bericht des Vorstandes gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 AktG  
für die Versammlung der Vorzugsaktionäre sowie zu Tagesordnungspunkt 7  
(genehmigtes Kapital) der 132. ordentlichen Hauptversammlung  
am 8. Mai 2012**

In der Versammlung der Vorzugsaktionäre und der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der Oberbank AG am 8. Mai 2012 wird folgender Antrag gestellt:

- „a) Die in der 128. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2008 erteilte Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 AktG, das Grundkapital binnen vier Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 720.000,-- durch Ausgabe von bis zu 240.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, wird widerrufen und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, das Grundkapital binnen fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 750.000,-- durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen, wobei die Art der Aktien, der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt werden, durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, sofern die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens dient. Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (2).“

Der Vorstand der Oberbank AG erstattet gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 AktG den nachfolgenden Bericht im Zusammenhang mit der im Tagesordnungspunkt 7 enthaltenen Ermächtigung zum teilweisen oder gänzlichen Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre der Ausgabe neuer Aktien:

Ein Ausschluss des Bezugsrechtes bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem von der 132. ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2012 zu beschließenden genehmigten Kapital soll gemäß dem vorliegenden Beschlussantrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates nur dann möglich sein, wenn die neuen Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und an die Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG oder an die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden.

Die Beteiligung der Mitarbeiter unserer Gesellschaft stellt ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur unserer Gesellschaft dar. So können Mitarbeiter seit 1994 im Rahmen einer jährlichen Aktion begünstigt Oberbank-Stamm-Aktien erwerben. Die Oberbank AG zählt damit zu jenen österreichischen börsennotierten Unternehmen, die am längsten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme kontinuierlich durchführen.

Bei den jährlichen Aktionen haben durchschnittlich rund 800 Mitarbeiter teilgenommen, die in Summe zwischen 60.000 und 70.000 Stück Stamm-Aktien pro Jahr bezogen haben.

Auch 2011 machten die Mitarbeiter von der Möglichkeit des Erwerbs von Stamm-Aktien stark Gebrauch und zeigten damit wiederum großes Vertrauen in die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft. Zum 31. Dezember 2011 betrug die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter 3,98 % am gesamten Stamm-Aktienkapital. Es ist geplant, die Möglichkeit zur Mitarbeiterbeteiligung auch in Zukunft jährlich anzubieten. Unser Ziel ist es, die Zahl der von unseren Mitarbeitern gehaltenen Aktien in den nächsten Jahren auf über 5% der gesamten Aktienzahl zu steigern.

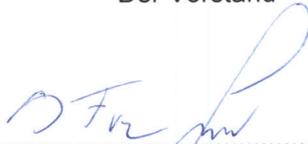
Da die Marktengpass der Oberbank-Stamm-Aktie die Bereitstellung von Aktien zur Bedienung weiterer Mitarbeiteraktionen erschwert und am freien Markt nicht ausreichend Aktien in diesem Ausmaß zur Verfügung stehen, treten wir an die Hauptversammlung mit unserem Antrag auf Bewilligung eines genehmigten Kapitals heran, wobei der beantragte Bezugsrechtsausschluss ausschließlich dazu dient, die Mitarbeiterbeteiligung zu stärken.

Durch die Beteiligung der Mitarbeiter am Unternehmen und somit am Erfolg der Oberbank AG kann die bereits bestehende Identifikation mit der Oberbank AG noch gesteigert werden. Durch die Motivationssteigerung geht die Bedeutung der Belegschaftsaktie weit über ihre Eigenschaft als bloßes Instrument der Vermögensbildungspolitik hinaus. Die angestrebte Mitarbeiterbeteiligung stellt für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen auch den einzelnen Aktionären zugute kommen.

Es wird festgehalten, dass das hiermit zu schaffende genehmigte Kapital nicht zur Bedienung von Stock Options dient, und die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auch gemäß § 153 Abs. 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes darstellt. Der Vorstand wird gemäß § 171 Abs. 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss einen entsprechenden Bericht veröffentlichen. Im Falle der Gewährung von Aktien an Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat diesen Bericht erstatten.

Linz, im April 2012

Der Vorstand



Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Vorsitzender



Mag. Florian Hagenauer  
Mitglied



Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Mitglied